Kurzdarstellung Kinofilme – Hersteller

	Spielfilm	Dokumentarfilm	Animationsfilm
Antragsberechtigung & Antragstellung	▪ Zur Antragstellung berechtigt ist der Hersteller. ▪ Nicht Antragsberechtigt sind audiovisuelle Mediendiensteanbieter* sowie Anbieter von Videoabrufdiensten ohne redaktionelle Verantwortung. ▪ Mit audiovisuellen Mediendiensteanbietern verbundene Unternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie in den zwei Jahren vor Antragstellung mindestens drei programmfüllende Film- oder Serienprojekte im Auftrag von Dritten realisieren haben. ▪ Vor der Antragstellung ist eine Antragsberatung obligatorisch. ▪ Der Antrag muss spätestens 6 Wo vor Drehbeginn/Animationsbeginn gestellt werden.		
Referenz	Der Hersteller muss innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm oder ein durch den German Motion Picture Fund / Filmförderfonds für TV/VoD Produktionen gefördertes Projekt hergestellt haben.		
Erstlingsregel	Wurde bisher noch kein Kinofilm produziert und ausgewertet, kann die Förderung für ein Erstlingswerk des Herstellers beantragt werden. Dann genügt als Referenz die Zuerkennung einer Produktionsförderung durch die jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes, des Kuratoriums junger deutscher Film oder einer Filmförderungseinrichtung der Länder.		
Mindestpunktzahl im Eigenschaftstest	24 von möglichen 53 Punkten	11 von möglichen 21 Punkten	23 von möglichen 47 Punkten
Mindestvorführdauer	▪ 79 Minuten ▪ 59 Minuten bei Kinderfilm		
Mindestherstellungskosten in € (ohne Rück- und Beistellungen) Gesamtherstellungskosten (GHK) Deutsche Herstellungskosten (DHK)	▪ GHK 2 Mio. € ▪ DHK 40% der GHK oder 3 Mio. € (bei minoritären Koproduktion: 1 Mio. €)	▪ GHK 400.000 € ▪ DHK 25% der GHK	▪ GHK 3 Mio. € ▪ DHK 25% der GHK
Mindestherstellungskosten in € (ohne Rück- und Beistellungen) für Projekte mit Förderung der JKFF und des KjdF	▪ GHK 1,5 Mio. € ▪ DHK 40% der GHK	▪ GHK 300.000 € ▪ DHK 25% der GHK	▪ GHK 2,5 Mio. € ▪ DHK 25% der GHK
Übergangsregelung Mindestherstellungskosten in € (ohne Rück- und Beistellungen) *für Projekte mit Drehbeginn bis 30. Juni 2027*	▪ *GHK 1 Mio. €* ▪ *DHK mind. 40% der GHK oder Mindestausgaben auf dt. Boden in Höhe von 25% der GHK*	▪ *GHK 200.000 €* ▪ *DHK 25% der GHK*	▪ *GHK 2 Mio. €* ▪ *DHK 25% der GHK*

*„Audiovisuelle Mediendiensteanbieter“ sind öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter sowie Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

	Spielfilm	Dokumentarfilm	Animationsfilm
Deutscher Finanzierungsanteil	Mindestens 20% der GHK		
Eigenanteil	Mindestens 5% der GHK, bei internationalen Koproduktionen 5% des deutschen Finanzierungsanteils		
Verleihanforderung	Der Film muss durch einen Verleih im Kino ausgewertet werden, der in den vergangenen 24 Monaten drei Filme mit mindestens zehn Kopien herausgebracht hat. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen sind vier Kopien ausreichend.		
Mindestkopienanzahl geförderter Film	Zuwendung > 480.000 € → 20 Kopien, darunter 10 Kopien	4 Kopien	Zuwendung > 480.000 € → 20 Kopien, darunter 10 Kopien
Auswertung	Pro Kopie muss der Film sieben Vorstellungen innerhalb einer Woche haben, bei Dokumentar- und Kinderfilm fünf Vorstellungen innerhalb einer Woche.		
Zuschusshöhe	Bis zu 30% der zuwendungsfähigen Herstellungskosten; maximal 80% der GHK, maximal 10 Millionen €		